

**RICHTLINIE 2000/15/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**vom 10. April 2000**  
**zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen**  
**beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER  
 EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Sowohl die Richtlinie 64/432/EWG <sup>(4)</sup> als auch die  
 Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April  
 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung  
 und Registrierung von Rindern und über die Etikettie-  
 rung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen <sup>(5)</sup>  
 sehen die Schaffung elektronischer Datenbanken für  
 Rinder und Schweine vor, über die Angaben zu diesen  
 Tieren und deren Verbringungen abgerufen werden  
 können.
- (2) Die angemessene Einrichtung funktioneller nationaler  
 Datenbanken für die Speicherung von Angaben zu den  
 Verbringungen von Schweinen muß sichergestellt  
 sein —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 Absatz 3 Abschnitt C Nummer 3  
 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Für Schweine gelten jedoch nur die Nummern 2, 3 und 4.“
2. Dem Artikel 14 Absatz 3 Abschnitt C wird folgende  
 Nummer angefügt:  
 „4. Um die Einsetzbarkeit der nationalen elektronischen  
 Datenbanken mit Angaben zu Schweinen sicherzu-  
 stellen, werden nach dem Verfahren des Artikels 17

geeignete Durchführungsbestimmungen erlassen; sie  
 beziehen sich auch auf die Informationen, die in diesen  
 Datenbanken enthalten sein müssen.“

3. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 18*

Die Mitgliedstaaten, die kein anerkanntes System von Über-  
 wachungsnetzen eingeführt haben, tragen dafür Sorge, daß  
 eine dem Artikel 14 entsprechende elektronische Datenbank  
 wie folgt uneingeschränkt betriebsbereit zur Verfügung  
 steht:

- a) für Rinder ab dem 31. Dezember 1999,
- b) für das Register mit den Schweinehaltungsbetrieben nach  
 Artikel 14 Absatz 3 Abschnitt C Nummer 2 ab dem 31.  
 Dezember 2000,
- c) für die Verbringungen von Schweinen nach Artikel 14  
 Absatz 3 Abschnitt C Nummer 3  
 — aus dem Geburtsbetrieb spätestens am 31. Dezember  
 2001,  
 — aus jedem anderen Betrieb spätestens am 31.  
 Dezember 2002.

In der Datenbank wird jede Verbringung von Schweinen  
 erfaßt. Dabei werden mindestens die Anzahl der verbrachten  
 Tiere, die Kennnummer des Abgangsbetriebs oder des  
 Abgangsbestands, die Kennnummer des Zugangsbetriebs oder  
 des Zugangsbestands, das Datum des Abgangs und das  
 Datum des Zugangs gespeichert.“

*Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwal-  
 tungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie  
 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich  
 davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen  
 sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der  
 amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die  
 Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut  
 der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie  
 auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 100 vom 2.4.1998, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. C 235 vom 27.7.1998, S. 59.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16.6.1998 (AbL. C  
 210 vom 6.7.1998, S. 30), bestätigt am 16. September 1999,  
 Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. Januar 2000 (noch  
 nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen  
 Parlaments vom 15. März 2000.

<sup>(4)</sup> ABl. 121 vom 29.7.1994, S. 1977/64. Geändert und aktualisiert  
 durch die Richtlinie 97/12/EG des Rates (AbL. L 109 vom  
 25.4.1997, S. 1) und zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/99/EG  
 des Rates (AbL. L 358 vom 31.12.1998, S. 107).

<sup>(5)</sup> ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 10. April 2000.

*Im Namen des Parlaments*

*Die Präsidentin*

N. FONTAINE

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. GAMA

---